

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 13.465/7-3/83

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

38 83

1983 -11- 03

Stroner
Dr. Arzwaniger

Betr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird.

Beilage

Wien, am 27. Oktober 1983
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:

Handwritten signature

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 13.455/7-3/83

An das
Bundeskanzleramtin WienBetr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle;
RessortstellungnahmeZu GZ. 921.020/2-II/1/83
vom 19. September 1983

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst teilt mit, daß von seinem Ressortstandpunkt aus gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden, keine Bedenken bestehen.

Es darf jedoch auf folgende Probleme hingewiesen und diesbezügliche Änderungen angeregt werden:

1. Es ist festzustellen, daß den in den Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst GZ. 12.690/182-3/82 vom 21. Dezember 1982 (Änderung der Ernennungserfordernisse für Lehrer an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien) und GZ. 12.690/12-3/83 vom 16. Juni 1983 (Änderung des in Anlage 1 Ziffer 22.6. und 23.4. enthaltenen Kataloges der Unterrichtsgegenstände der Berufspädagogischen Akademien) mitgeteilten Änderungswünschen im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen worden ist.
2. Durch ein Urteil des OGH war festgestellt worden, daß hinsichtlich der Religionslehrer eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe 1 3 nur bei alleinigem Vorliegen der "missio canonica" erfolgen könne. Liegen darüber hinaus noch besondere Ernennungserfordernisse vor, so müßte - insbesondere bei Verwendung an der Hauptschule - eine Einstufungsmöglichkeit in den Verwendungsgruppen L 2a (Entlohnungsgruppen 1 2a) geprüft werden. Nach Bekanntwerden dieses Urteiles war an das Bundeskanzleramt unter No.

33. 224.533/1-18A/a/33, herangetreten und gebeten worden, diesem Umstand anlässlich einer Novellierung der Anlage 1 zum BDG 1979 Rechnung zu tragen. Insbesondere war angeregt worden, bei Z. 24.2. der Anlage 1 zusätzlich das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule aufzunehmen. Diese Anregung gewinnt im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung der Z. 8 des Entwurfes (Z. 26.2. der Anlage 1) insoweit an Bedeutung, zumal nunmehr nur Religionslehrer mit abgeschlossener Reifeprüfung einer höheren Schule oder zumindest einer nach dem 1.6.1983 abgelegten Zusatzprüfung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 eingestuft werden dürfen.

Würde man hingegen die derzeitige Fassung der Z. 24.2. der Anlage 1 weiterbelassen, so würde ein Bewerber auf Grund der seitens der kirchlichen Behörde zugesprochenen Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes aus Religion an Hauptschulen - jedoch ohne Vorhandensein einer Reifeprüfung oder einer Zusatzprüfung - bereits eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe 1 2a2 erreichen. Diese ungleiche Behandlung sollte daher durch eine entsprechende Änderung der Anlage 1 berücksichtigt werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 27. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:

Ministry